

und Pflichten eines diesseitigen Staatsangehörigen, unbeschadet natürlich der Bestimmungen im §. 10 des Landeswahlgesetzes über Wahlberechtigung zur Landesvertretung.

§. 10.

Die Verleihung dieser Eigenschaft (§§. 5 u. 6) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen die im §. 7 Nr. 2 erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11.

An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Untertanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitz und namentlich aus dem Besitze eines Rittergutes folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12.

Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor das Staatsbürgerrecht erworben hat.

§. 13.

Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Untertan nicht begründen.

§. 14.

Ausländer, welche in Unseren Landen sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Vorbringung eines Heimathscheins über die Fortdauer ihres bisherigen Untertanen-Verhältnisses auszuweisen.

§. 15.

Die Landesangehörigkeit geht verloren:

- 1) durch Entlassung auf Antrag des Untertans,
- 2) durch Ausspruch der Behörde,
- 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,
- 4) bei einer Untertanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16.

Die Entlassung (§. 15 Nr. 1) ist bei Unserm Ministerium nachzusuchen und erfolgt durch eine von diesem ausgefertigte Urkunde.

§. 17.

Die Entlassung darf nicht erteilt werden: